Informationsreglement

Stand 1. Juni 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4

Art. 1 Geltungsbereich 4

Art. 2 Ziele und Grundsätze 4

Art. 3 Anwendbares Recht 4

Art. 4 Verantwortlichkeiten 5

Art. 5 Schweigepflicht 5

2 DATENBEARBEITUNG UND DATENSCHUTZ 6

Art. 6 Begriffe 6

Art. 7 Meldung von Datenschutzverletzungen an Datenschutzberater/in 6

Art. 8 Besonders schützenswerte Personendaten 7

Art. 9 Dossiers 7

Art. 10 Datenbearbeitungen 7

Art. 11 Datenschutzerklärung 8

Art. 12 Rechte der betroffenen Person 8

3 INFORMATIONS- UND INFORMATIKSICHERHEIT 9

Art. 13 Datensicherheit 9

Art. 14 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit an Informatiksicherheitsbeauftragte/n 9

Art. 15 IT-Strategie 9

Art. 16 Zugriffsberechtigungen 10

Art. 17 Verhaltensregeln 10

Art. 18 Betriebsmittel 10

Art. 19 Überwachung 10

4 AUFBEWAHRUNG UND ARCHIVIERUNG 11

Art. 20 Verantwortlichkeiten 11

Art. 21 Aufbewahrung 11

Art. 22 Archivierung und Löschung 11

5 ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP 11

Art. 23 Zuständige Stelle 11

6 SCHLUSSBESTIMMUNG 11

Art. 24 Inkrafttreten 11

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt den Umgang mit Informationen durch die Mitarbeitenden und Organe der Aargauischen Pensionskasse (im Folgenden: APK).

[2] Die Geschäftsleitung der APK erlässt ausführende Regelungen.

Art. 2 Ziele und Grundsätze

[1] Ziel dieses Reglements und der ausführenden Regelungen der Geschäftsleitung der APK ist es, für die Mitarbeitenden und Organe der APK eine praxistaugliche Regelung für den Umgang mit Informationen zu schaffen. In Fällen, in denen der Umgang mit Informationen im Reglement oder in den ausführenden Regelungen nicht geregelt ist, ist jedenfalls das anwendbare Recht (Art. 3) zu beachten.

[2] Im Umgang mit Informationen werden folgende Grundsätze beachtet:

a) Rechtmässigkeit: Bei jedem Umgang mit Informationen werden die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen eingehalten.

b) Treu und Glauben, Zweckbindung sowie Verhältnismässigkeit: Informationen werden in Übereinstimmung mit den gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen und/oder für die betroffene Person erkennbaren Zwecken bearbeitet. Es werden nur Informationen beschafft und gespeichert, welche für die Erfüllung der Aufgaben der APK sinnvoll sind.

c) Grundsatz des digitalen Primats: Informationen werden grundsätzlich digital bearbeitet. Der Einsatz physischer Dokumente bleibt insbesondere aus beweisrechtlichen, technischen sowie organisatorischen Gründen möglich.

d) Datensicherheit und Resilienz: Informationen werden vor Zugriffen, Manipulationen und Kenntnisnahmen durch Unbefugte geschützt. Es bestehen Massnahmen zur Absicherung der Informationen im Krisenfall oder bei Vorfällen im Bereich Datensicherheit.

e) Verantwortungsbewusstsein: Die Mitarbeitenden der APK sind sich der Risiken im Umgang mit Informationen bewusst und gehen verantwortungsbewusst damit um.

f) Aktive Bewirtschaftung: Informationen werden während ihres gesamten Lebenszyklus von der Gewinnung bis zur Löschung aktiv bewirtschaftet.

Art. 3 Anwendbares Recht

[1] Die APK untersteht den Datenschutzbestimmungen des Kantons Aargau, insbesondere dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) sowie der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG).

[2] Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) gehen den kantonalen Datenschutzbestimmungen vor.

[3] Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) kommen als kantonales Recht zur Anwendung, soweit das IDAG auf sie verweist (§ 2 Abs. 3 IDAG); dies gilt insbesondere mit Bezug auf Daten von Bewerbenden sowie Mitarbeitenden der APK (vgl. § 46 Abs. 1 Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts [PersG] i.V.m. Art. 2 Personalreglement) und mit Bezug auf Daten von Hypothekarschuldnern der APK.

[4] Betreffend die Aufbewahrung von Informationen sind die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere:

a) Art. 27i ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2);

b) Art. 47 Abs. 4 BVV 2 i.V.m. Art. 958f Obligationenrecht (OR);

c) die jeweils anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen, namentlich in den Bereichen Mehrwertsteuer und Immobilien.

Art. 4 Verantwortlichkeiten

Jede mitarbeitende Person sowie jedes Mitglied von Organen der APK (siehe Organisationsreglement) ist zur Einhaltung dieses Reglements verpflichtet. Die Geschäftsleitung sorgt dafür, dass:

a) sämtliche zur Einhaltung dieses Reglements verpflichteten Personen Zugang zu diesem erhalten;

b) sämtliche Mitarbeitenden der APK über den Inhalt dieses Reglements informiert werden; für die Mitarbeitenden werden ausführende Regelungen erlassen.

Art. 5 Schweigepflicht

[1] Die Mitarbeitenden und die Mitglieder von Organen der APK unterstehen mit Bezug auf Informationen, von welchen sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die APK erfahren, der Schweigepflicht.

[2] Datenbekanntgaben an Dritte sind nur im Rahmen des Gesetzes zulässig.

[3] Im Zweifelsfall ist mit der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater Rücksprache zu nehmen.

2 DATENBEARBEITUNG UND DATENSCHUTZ

Art. 6 Begriffe

[1] *Informationen* sind alle Angaben, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit der APK bearbeitet werden, sei es in elektronischer oder anderer Form.

[2] *Personendaten* sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person, insbesondere auf eine versicherte Person, eine Rentnerin respektive einen Rentner oder eine mitarbeitende Person der APK, beziehen. Personendaten können besonders schützenswerte Personendaten umfassen.

[3] *Besonders schützenswerte Personendaten* sind Daten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht. Zu den besonders schützenswerten Daten gehören insbesondere Daten über die Gesundheit.

[4] Die *betroffene Person* ist jene natürliche Person, über welche Personendaten bearbeitet werden.

[5] Als *Bearbeiten, Bearbeitung* respektive *Datenbearbeitung* gilt jeder Umgang mit Personendaten unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Umarbeiten, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Personendaten. Die Datenbearbeitung umfasst auch das Bekanntgeben von Personendaten.

[6] Als *Bekanntgeben* respektive *Bekanntgabe* gilt das Zugänglichmachen von Personendaten, wie das Einsichtgewähren, Weitergeben, Übermitteln oder Veröffentlichen. Datenbearbeitungen durch Dritte im Auftrag der APK stellen keine Datenbekanntgabe dar.

[7] Als *Profiling mit hohem Risiko* gilt ein Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.

[8] Eine *Verletzung der Datensicherheit* liegt in jeder Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden.

Art. 7 Datenschutzberater/in

[1] Die Geschäftsleitung bestimmt eine Datenschutzberaterin respektive einen Datenschutzberater und regelt deren/dessen Kompetenzen und Verantwortung. Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater übt ihre/seine Funktion gegenüber der APK fachlich unabhängig und diesbezüglich weisungsungebunden aus.

[2] Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater ist im Bereich des Datenschutzes Anlaufstelle für die Mitarbeitenden der APK, die betroffenen Personen sowie die Behörden, welche für den Datenschutz zuständig sind. Sie oder er bearbeitet interne sowie externe

Meldungen und korrespondiert mit der/dem Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau.

[3] Jede Datenschutzverletzung sowie bereits der Verdacht, dass eine solche stattgefunden haben könnte, ist der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater oder im Verhinderungsfall einem Mitglied der Geschäftsleitung zu melden.

Art. 8 Besonders schützenswerte Personendaten

[1] Die APK bearbeitet in gewissen Bereichen besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere:

a) Gesundheitsdaten von Mitarbeitenden, Versicherten und Invalidenrentenbeziehenden;

b) Daten von Versicherten und Invalidenrentenbeziehenden über Ergänzungsleistungen, Leistungen der Sozialhilfe oder der Arbeitslosenversicherung sowie Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

[2] Im Umgang mit diesen Daten ist erhöhte Sorgfalt geboten; namentlich sind besonders schützenswerte Personendaten nur zu beschaffen und abzuspeichern, sofern:

a) die Daten das Arbeitsverhältnis mit Mitarbeitenden betreffen und die Beschaffung und Abspeicherung sich im Rahmen von Art. 328b OR hält;

b) für die Beschaffung und Abspeicherung eine gesetzliche Grundlage besteht; betreffend Daten, welche der APK zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der beruflichen Vorsorge dienen, stellt Art. 85a BVG eine solche Grundlage dar; oder

c) die betroffene Person schriftlich eingewilligt hat.

Art. 9 Dossiers

[1] Die APK führt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dossiers, welche die Daten von verschiedenen Personen zusammen abbilden und verknüpfen können.

[2] Die einem Dossier zugehörigen Daten von Drittpersonen, insbesondere von (künftigen) Ansprechern auf Hinterlassenenleistungen sowie auf Kinderrenten, werden auf Dossierstufe bearbeitet und sind nicht vom Dossier separierbar.

Art. 10 Datenbearbeitungen

[1] Die Durchführung der umhüllenden beruflichen Vorsorge stellt eine rechtliche Aufgabe der APK dar (siehe § 2 Abs. 1 und 3 sowie § 4 ff. des Dekrets über die Aargauische Pensionskasse [Pensionskassendekret]). Datenbearbeitungen, welche für die Erfüllung dieser Aufgabe im obligatorischen sowie überobligatorischen Bereich erforderlich sind, sind erlaubt (§ 8 Abs. 1 lit. b IDAG sowie Art. 85a BVG). Für darüberhinausgehende Bearbeitungen braucht es grundsätzlich eine Einwilligung der betroffenen Person, die elektronisch erfolgen kann.

[2] Personendaten können für eine Personalisierung verwendet werden, aber es erfolgt kein Profiling mit hohem Risiko.

[3] Die APK erstellt ein Verzeichnis der Datenbearbeitungen, welches definiert, welche Daten von wem wie bearbeitet werden. Es wird auch definiert, welche besonders schützenswerten Personendaten bearbeitet werden.

[4] Kann eine Datenbearbeitung ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen, erstellt die APK vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung. Dies ist insbesondere angezeigt bei Verwendung von neuen Technologien oder Outsourcing.

[5] Die APK trifft keine automatisierten Einzelentscheidungen. Unter automatisierten Einzelentscheidungen sind Ermessensentscheide über einzelne betroffene Personen zu verstehen, die für sie mit einer Rechtsfolge verbunden ist und ohne inhaltliches Dazutun einer natürlichen Person gefällt werden.

[6] Wird die Speicherung oder Bearbeitung an Drittunternehmen delegiert, enthalten die Verträge die erforderlichen Geheimhaltungs- und Datenschutzklauseln. Drittunternehmen müssen Datenbearbeitungen nach gleichwertigen Massstäben vornehmen und dürfen Datenbearbeitungen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der APK keinen weiteren Auftragnehmenden übertragen.

[7] Die Weitergabe von Informationen, insbesondere Personendaten, an Auftragsdatenbearbeiter hat im Rahmen von schriftlichen Verträgen zu erfolgen.

[8] Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt vorrangig im Inland. Bei der Datenbekanntgabe ins Ausland sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Datenbekanntgabe der eigenen Personendaten an eine betroffene Person selbst darf uneingeschränkt auch ins Ausland erfolgen.

Art. 11 Datenschutzerklärung und Nutzungsbestimmungen

[1] Die APK informiert die betroffenen Personen in einer Datenschutzerklärung über die Datenbearbeitung.

[2] Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zugänglich. Die betroffene Person ist auf die Datenschutzerklärung ausdrücklich hinzuweisen, sofern die Daten nicht bei ihr beschafft werden und die Informationspflicht nicht entfällt (§ 13 IDAG).

[3] Die APK kann die Nutzungsrechte für die Webseite und weitere Kommunikationskanäle in Nutzungsbestimmungen zusätzlich regeln.

Art. 12 Rechte der betroffenen Person

[1] Die betroffene Person kann von der APK Auskunft darüber verlangen, ob und welche Personendaten von der APK über sie bearbeitet werden. Sie hat die Art der personenbezogenen Personendaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher zu

bezeichnen. Von der um Auskunft ersuchenden Person wird ein angemessener Identitätsnachweis verlangt.

[2] Ist die Auskunftserteilung mit erheblichem Aufwand verbunden, kann eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangt werden. Müssen die dem Dossier einer Person zugehörigen Daten von Drittpersonen bekanntgegeben werden (vgl. Art. 9 Abs. 2), ist der Aufwand in aller Regel erheblich. Im jeweiligen Anwendungsbereich (Art. 3) sind § 40 IDAG in Verbindung mit § 22 VIDAG respektive Art. 19 Datenschutzverordnung (DSV) beachtlich. Die APK kann die Auskunft aufschieben, einschränken oder verweigern, soweit ein Gesetz oder überwiegende öffentliche oder private Interessen dies verlangen.

3 INFORMATIONS- UND INFORMATIKSICHERHEIT

Art. 13 Datensicherheit

Die APK gewährleistet durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen unter Berücksichtigung von § 4 VIDAG eine dem jeweiligen Risiko angemessene Datensicherheit.

Art. 14 Informatiksicherheitsbeauftragte/r

[1] Die Geschäftsleitung bestimmt eine Informatiksicherheitsbeauftragte respektive einen Informatiksicherheitsbeauftragten und regelt deren/dessen Kompetenzen und Verantwortung.

[2] Die oder der Informatiksicherheitsbeauftragte ist zuständig für die Sensibilisierung der Mitarbeitenden im Bereich der Informations- und Informatiksicherheit und bearbeitet interne Meldungen. Die oder der Informatiksicherheitsbeauftragte stellt die Schnittstelle zur IT-Infrastruktur sicher.

[3] Verletzungen der Datensicherheit, Sicherheitsvorfälle oder bereits deren Verdacht sind der oder dem Informatiksicherheitsbeauftragten zu melden.

[4] Die oder der Informatiksicherheitsbeauftragte meldet der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater eine Verletzung der Datensicherheit.

Art. 15 IT-Strategie

[1] Der Vorstand erlässt eine IT-Strategie, welche die Grundlage für eine auf die Informationssicherheit abgestimmte Informatiksicherheit bildet.

[2] Die Geschäftsleitung ist zusammen mit der Leitung Finanzen und Informatik für eine angemessene IT-Infrastruktur verantwortlich. Dies beinhaltet auch das damit eng zusammenhängende Business Continuity Management in Bezug auf die Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur.

[3] Die technische Infrastruktur wird gemäss Best Practice betrieben. Es bestehen insbesondere Prozesse, welche ein regelmässiges Update der eingesetzten Software sicherstellen.

[4] Periodisch erfolgt eine externe Überprüfung der Informatiksicherheit.

[5] Ein mehrstufiges Backup-Konzept stellt die Verfügbarkeit der Daten und Programme sicher.

Art. 16 Zugriffsberechtigungen

[1] Die Zugriffsberechtigungen der Organe, der Mitglieder von Organen sowie der Mitarbeitenden sind rechtskonform und stufengerecht definiert.

[2] Für den internen und externen Zugriff werden sichere Authentifizierungsmethoden verwendet.

[3] Insbesondere haben Organe, Mitglieder von Organen sowie Mitarbeitende nur Zugriff auf jene Applikationen und Datenablagen, welche sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

[4] Externe haben nur Zugriffsberechtigungen, soweit dies für den Informatikbetrieb erforderlich ist.

[5] Die Zugriffsrechte werden periodisch intern überprüft.

Art. 17 Verhaltensregeln

[1] Mit Informationsmitteln muss sorgfältig umgegangen werden. Im Zweifelsfall sind Informationen beispielsweise bei einer zweiten Quelle zu verifizieren. In der Weisung zum Informationsreglement werden Verhaltensregeln für die Mitarbeitenden festgelegt.

[2] Nur Berechtigten wird Zugang zu den Räumlichkeiten der APK gewährt. Externe werden grundsätzlich begleitet.

Art. 18 Betriebsmittel

Die für die Tätigkeit bei der APK verwendeten Informatik-Betriebsmittel sind vor Diebstahl, dem Zugriff von Dritten sowie unerlaubter Bekanntgabe der darauf verwendeten Informationen zu schützen.

Art. 19 Überwachung

Die APK kann die zur Verfügung gestellten Informations- und Betriebsmittel aus Sicherheitsgründen überwachen. Eine personenbezogene Auswertung von Protokolldaten ist ausnahmsweise zulässig. In der Weisung zum Informationsreglement werden die Einzelheiten festgelegt.

4 AUFBEWAHRUNG UND ARCHIVIERUNG

Art. 20 Verantwortlichkeiten

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist dafür verantwortlich, in seinem Geschäftsbereich Prozesse zu etablieren, welche den gesamten Lebenszyklus von Informationen abdecken.

Art. 21 Aufbewahrung

[1] Die Informationen werden über den Lebenszyklus aktiv bewirtschaftet. Nach Ende der Nutzungsdauer werden Informationen mindestens bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.

[2] In der Weisung zum Informationsreglement werden Aufbewahrungsfristen für die einzelnen Dokumentenarten definiert.

Art. 22 Archivierung und Löschung

[1] Informationen, welchen für die Öffentlichkeit und Wissenschaft Bedeutung zukommt, müssen langfristig archiviert werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen müssen die übrigen Informationen nicht dem Staatsarchiv angeboten werden.

[2] Die Archive werden periodisch überprüft und bereinigt. Bei der Umsetzung wird eine angemessene Interessenabwägung zwischen Umsetzungskosten und Risiko getroffen.

5 ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP

Art. 23 Zuständige Stelle

Der Datenschutzberater oder die Datenschutzberaterin der APK ist Anlaufstelle für Anfragen in Bezug auf das Öffentlichkeitsprinzip.

6 SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde anlässlich der Vorstandssitzung vom 3. April 2025 erlassen und es tritt per 1. Juni 2025 in Kraft. Dieses Reglement kann jederzeit vom Vorstand geändert werden. Reglementsanpassungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung eingereicht.

Aargauische Pensionskasse

Liselotte Siegrist Präsidentin	Thomas Bumbacher Vizepräsident